

Zur Bauabnahme immer einen Ortstermin vereinbaren!

Wer baut, der sollte immer auf eine förmliche Bauabnahme bestehen. Darauf weist der Kölner Rechtsanwalt Edwin Wacht, Betreiber des Internetportals Baurecht.de und Mitglied der Arbeitsgemeinschaft für Bau- und Immobilienrecht (ARGE Baurecht) im Deutschen Anwaltverein (DAV) hin. Bauherren und Käufer schlüsselfertiger Immobilien sollten sich nicht auf die einfache Unterzeichnung des postalisch zugestellten Abnahmeprotokolls einlassen. Wer bei der Übernahme seines neuen Wohnhauses auf die förmliche Bauabnahme verzichtet oder Mängel stillschweigend in Kauf nimmt, der vergibt leichtfertig seine Rechte, denn mit der Abnahme gehen alle Gefahren und Risiken auf den Bauherren oder Käufer über. Außerdem beginnt mit der Abnahme auch die Gewährleistungsfrist: Von dieser Stunde an muss der Bauherr dem Unternehmer alle Mängel nachweisen.

Weil die Bauabnahme ein so wichtiger Schritt ist, sollte sich der Bauherr das Druckmittel auch nicht einfach aus der Hand nehmen lassen. Grundsätzlich abnehmen muss der Bauherr den Bau natürlich. Er hat ihn in Auftrag gegeben und muss dem Unternehmer nun auch die Möglichkeit einräumen, das Werk ordnungsgemäß abzuliefern. Allerdings muss der Bauherr nur einen mangelfreien Bau abnehmen.

Kontakt:

Rechtsanwalt Wacht
Fauststr.76
51145 Köln
Tel. 02203/207710
Fax.: 02203/207711
Wacht@Anwaltskanzlei.de